

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Vorberatung	Kulturausschuss	öffentlich	08.05.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	02.07.2025

## Änderung der Schulordnung der Musikschule Eschweiler

**Beschlussvorschlag:**

Die Schulordnung der Musikschule wird mit Wirkung zum 01.08.2025 entsprechend der als Anlage beigefügten Fassung angepasst.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Molls		Datum: 25.04.2025  i.V. Duikers			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

### **Sachverhalt:**

Die Musikschule Eschweiler ist eine wichtige institutionelle Einrichtung in der Kulturszene der Stadt Eschweiler. Derzeit sind ca. 220 Schüler/innen in der Musikschule Eschweiler angemeldet. Diese Schüler/innen werden von 17 musikalischen Lehrkräften unterrichtet. Die Lehrkräfte sind als freie Mitarbeitende auf Honorarbasis beschäftigt.

Mit Urteil vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20R) hat das Bundessozialgericht in einem Einzelfall entschieden, dass eine Musikschullehrerin sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen ist. Auch wenn es sich bei diesem Urteil um eine Einzelfallentscheidung handelte, führte dies zu einer großen Unsicherheit bei den Musikschulen.

Mit diesem Urteil hat das Bundessozialgericht seine Rechtsprechung zur sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung fortentwickelt und eine Schärfung der Kriterien der betrieblichen Eingliederung und des unternehmerischen Risikos für diesen Personenkreis vorgenommen. Das Gericht zählte die Merkmale einer selbständigen Tätigkeit (vornehmlich eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit) in Abgrenzung zur abhängigen Tätigkeit auf. Ob jemand beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit voraussetzt, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden.

Hierbei ist zu prüfen, ob der Musikschullehrer in den Betrieb eingegliedert ist. Dies ist dann zu bejahen, wenn dem Lehrer Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung dem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Der Betrieb der Musikschule der Stadt Eschweiler fußt auf der Schulordnung in Verbindung mit der Entgeltordnung. Die Schulordnung regelt die Organisation und den Betriebsablauf der Musikschule. Die Zusammenarbeit mit den freien Mitarbeitern erfolgt auf Grundlage eines Honorarvertrags.

Wie durch die Erste Beigeordnete bereits kurz im Rat angekündigt wurde, wurden die bestehenden Regelungen bzw. Verträge in Eschweiler im Hinblick auf das Urteil einer verwaltungsinternen rechtlichen Prüfung unterzogen.

Das Ergebnis dieser Prüfung liegt nun vor. Dabei ist positiv festzustellen, dass das bestehende Modell der Musikschule der Stadt Eschweiler fortgeführt werden kann, da es bereits jetzt im „Agenturmodell“ betrieben wird, d.h. die Musikschule tritt als Vermittler zwischen den Schülerinnen und Schülern auf der einen Seite und den Lehrkräften auf der anderen Seite auf.

Den Musikschullehrern der Stadt Eschweiler werden bereits jetzt schon in der gelebten Praxis weitergehende Freiheiten zugestanden als die dem Urteil des BSG zugrundeliegenden Bedingungen.

Um dieses Modell und die Selbstständigkeit noch weiter zu schärfen, wurden einige textliche Anpassungen in den Honorarverträgen und der Schulordnung erforderlich.

Zudem sind die bereits bisher stillschweigend gelebten Praktiken, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen, entsprechend vertraglich fest zu halten. Gleiches gilt für die Schulordnung.

Die Lehrkräfte wurden in einer Lehrerkonferenz am 09.04.2025 über die notwendigen vertraglichen Änderungen informiert. Die geplanten Anpassungen wurden durch die anwesenden Lehrkräfte begrüßt.

Die sich aus der rechtlichen Abwägung ergebenden Änderungen der Schulordnung sind als Synopse als Anlage beigefügt. Die Entgeltordnung bleibt unverändert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Synopse Schulordnung